



413.02/bo/nua

3003 Bern, 30. Januar 2002

Flughafen Bern-Belp

Neubau Bürogebäude Terminal Nord (Projektänderung)

Gesuch der
Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG

Plangenehmigung

I Sachverhalt

1. Am 17. Oktober 2001 reichte die wpbaumanagement GmbH Architektur + Promotion in Absprache mit der ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Erteilung einer Plangenehmigung für den Neubau eines Bürogebäudes der Flughafen Immobilien AG im Terminal Nord auf dem Flughafenareal ein.

Dieses Vorhaben stellt eine Projektänderung innerhalb der bewilligten Hülle an identischem Standort gegenüber der am 26. Juni 2001 vom UVEK genehmigten Anlage dar.

Nach eingehender Analyse und überprüfen der Vor- und Nachteile des vom UVEK bewilligten Containerprojektes gegenüber einem Neubau, haben die Vorteile klar für den Neubau gesprochen. Nebst der eindeutigen Verbesserung der Wärme- und Schalltechnik ermöglicht der Neubau auch ein flexibleres Innenleben.

2. Das Neubauprojekt liegt an der gleichen Stelle und die Hauptmasse werden nicht verändert. Das Projekt umfasst den Abbruch bzw. die Demontage der bestehenden Container-Bürobaute, Gebäude Nr. 939 A und den Neubau eines zweigeschossigen Bürogebäudes parallel zur südöstlichen Grundstücksgrenze. Die Grundfläche des Neubaus beträgt 25.00 x 10.00 m, die Gebäudehöhe 5.59 m. Das Gebäude soll in Massivbauweise, Beton und Mauerwerkkonstruktion, Aussenisolation hellgrau verputzt mit einem Flachdach erstellt werden

Die Eingangsseite weist neu einen Windfang auf, der um 1.25 m aus der Fassade ragt. Die Raumhöhen im Innern messen neu 2.40 m. Das Eingangsgeschoss wird neu auf 0.45 m OK Piste gesetzt (vorher 0.55 m) und der Dachrand um 13 cm erhöht. Im Gebäudeinnern werden Vereinfachungen vorgenommen, dies sind u.a. klarere Einteilung und eine gerade Treppe ins Obergeschoss.

3. Aufgrund der geringfügigen Änderungen im Vergleich zum früher bewilligten Vorhaben wurde in Anwendung von Art. 37 Abs. 1 LFG das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet. Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV) zur Stellungnahme zu. Der Kanton leitete das Gesuch an die Gemeinde Belp weiter. Gemeinde und Kanton stimmen der Projektänderung, teils unter Formulierung von Auflagen, zu.

Die in der Plangenehmigung vom 26. Juni 2001 formulierten Auflagen bleiben bestehen.

4. Das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV) stellte dem BAZL am 21. Dezember 2001 seine Stellungnahme zusammen mit derjenigen der Gemeinde Belp vom 7. Dezember 2001 zu.

II Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Die vorliegende Projektänderung betrifft ein bereits als Flugplatzanlage genehmigtes Bauprojekt. Es handelt sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Das Verfahren richtet sich damit nach den Bestimmungen der Art. 37 – 37h des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und die ausführenden Bestimmungen der VIL. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK zuständig für die Plangenehmigungen auf Flughäfen.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb es dem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren unterstellt wurde.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht

sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor. Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Bau und Betrieb

Die in der Plangenehmigung vom 26. Juni 2001 formulierten Auflagen sind zu respektieren.

2.3.1 Auflagen und Bedingungen der Gemeinde Belp

Das Projektänderungsgesuch wurde am 10. Oktober 2001 dem Bauamt Belp vorgestellt. Der durch die Projektänderung bedingte energietechnische Nachweis wurde durch das Planungsbüro P. Strahm mit Datum vom 28. November 2001 erbracht. Die Gemeinde ist einverstanden.

2.4 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Die Erschliessung ist sicher gestellt. Das Vorhaben tangiert daher die Ziele und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung in Einklang.

2.5 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs (Projektänderung) verursachte einen geringen Aufwand, weshalb sich die Erhebung der Minimalgebühr von Fr. 400.-- rechtfertigt.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Bundes- und kantonalen Stellen sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

III Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG wird wie folgt bewilligt:

1.1 **Gegenstand:**

- Abbruch der bestehenden Büro- und Containerbauten, Gebäude Nr. 939A.
- Neubau eines zweigeschossigen Bürogebäudes parallel zur südöstlichen Grundstücksgrenze.

Standort: Parzelle Nr. 1466, Flughafenareal, Gewässerschutzbereich A, Koordinaten 604.600/195.910, Gemeinde Belp

- Bauart Gebäude:**
- Massivbauweise in Beton und Mauerwerkskonstruktion
Aussenwände Backstein raumseitig verputzt, aussenseitig
 - Kompaktfassade mit EPS hellgrau verputzt
 - Flachdach massiv (Beton) teilweise begehbar

Massgebende Unterlagen:

- Grundriss/EG und 1. OG 1:100 vom 02.10.2001 (Architekt wpbaumanagement GmbH)
- Schnitte 1:100 vom 10.10.2001
- Ansicht Nord und Süd bzw. Ost und West 1:100 vom 10.10.2001
- Sicherheitszonenplan Alpar AG 1:5000 vom 24.3.2000
- Detailskizze der Heizanlage (Alfred Wyttenbach, Ing. Büro für Wärmetechnik)

1.2 Das Bauvorhaben unterliegt der Schutzraumbaupflicht nicht und somit keiner Pflicht zur Leistung eines Ersatzbeitrags.

2. **Auflagen:**

2.1 Es gelten die Auflagen der Plangenehmigung vom 26. Juni 2001

2.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

3. Die Gebühr für diesen Entscheid in Höhe von Fr. 400.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

H.R. Dörig

Eröffnung eingeschrieben an:

Alpar AG, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Abt. Zivilschutz und Technik, Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Postfach, 3063 Ittigen
- Bauabteilung Belp, Güterstrasse 13, 3123 Belp
- Wpbaumanagement GmbH Architektur + Promotion, Brunnmattstrasse 15, 3007 Bern
- Bächtold Ingenieure AG, Giacomettistrasse 15, Postfach, 3000 Bern 31